

arisierung der koreanischen Halbinsel auf friedlichem Weg herbeizuführen;

6. fordert alle Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 zu einem erfolgreichen und konstruktiven Ergebnis führt;

7. betont, dass das Ergebnis der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 auf den positiven Ergebnissen der Konferenzen in den Jahren 1995 und 2000 aufbauen, maßgeblich zur konkreten Umsetzung der Ergebnisse der beiden Konferenzen beitragen, das Ziel einer kernwaffenfreien Welt näherbringen, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten stärken und zu seiner vollständigen Durchführung und Herbeiführung seiner Universalität beitragen soll;

8. fordert alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen auf, auf die vollständige Durchführung der auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 1995 verabschiedeten Resolution über den Nahen Osten hinzuwirken;

9. fordert die Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz auf, weitere positive Entwicklungen in diesem Forum herbeizuführen, um die Dynamik aufrechtzuerhalten, die zur Verabschiedung eines Arbeitsprogramms am 29. Mai 2009 führte, und alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Konferenz zu Beginn ihrer Tagung 2010 rasch die Sacharbeit aufnimmt;

10. beschließt den Punkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika²³¹, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik²³² und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik²³³,

in Bekräftigung ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken

eingedenklich ihrer Resolutionen 4051 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

in Anbetracht dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und neue Herausforderungen mit sich gebracht haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass

RESOLUTION 64/58

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/392, Ziff. 20)²³⁰.

64/58. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/83 vom 8. Dezember 2005, 61/90 vom 6. Dezember 2006, 62/50 vom 5. Dezember 2007 und 63/76 vom 2. Dezember 2008 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden und Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. appelliert an die Mitgliedstaaten in jeder Region und an die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge für die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu leisten, damit die Aktivitäten und Initiativen dieser Zentren verstärkt werden;

4. betont, wie wichtig die Aktivitäten der Unterabteilung Regionale Abrüstung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen sind;

5. 5.